

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/15/9674			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 19.08.2015 Verfasser: Richter, Ilona			
Beschluss zur finanziellen Beteiligung Ausbau Vorflut				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen Hauptausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

In der Gemarkung Moor befindet sich der Vorfluter 7/3/B2 (Gewässer II. Ordnung). Die Bewirtschaftung der Vorflut erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine in Grevesmühlen. Durch den WBV wurde an der Vorflut ein Nivellement durchgeführt und der Nachweis erbracht, dass die Rohrleitung genügend Gefälle hat. Des Weiteren wurde durch das Ingenieurbüro Wittenburg eine hydraulische Berechnung der Rohrleitung durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für dieses Gebiet eine Leitung von DN 600 mit einem Gefälle von 3,3 % benötigt wird und die derzeitige Leitung von DN 200 viel zu klein ist.

Auf Grund der zu kleinen Leitung ist es wiederholt zu Überflutung der angrenzenden Flächen gekommen. Der Gewässerausbau ist dringend erforderlich.

Auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes §§ 67 ff. sowie den §§ 68 ff. des LWaG M-V, ist die Zuständigkeit der Gemeinde geregelt.

Hier heißt es (§ 68 (1)): Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. (...) Die Pflicht nach Satz 1 obliegt bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.

Die Ausbaurkosten betragen ca. 7.000 EURO. Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

WBV	2.600 €
Gemeinde Roggenstorf	1.200 €
Landwirt Sangel	1.000 €
Landwirtschaftsbetrieb Dorf Gutow	1.000 €
Gemeinde Damshagen	1.200 €

Sollte sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen an den Kosten nicht beteiligen, wird gemäß § 100 WHG, die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, als zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, die Maßnahme anordnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die finanzielle Beteiligung zum Ausbau der Vorflut 7/3/B2 durch den WBV Stepenitz- Maurine, in Höhe von ca. 1.200 EURO

Finanzielle Auswirkungen:

1.200 EURO

Anlagen:

1. Hydraulische Überprüfung
2. Protokoll Ortstermin 09.07.2015
3. Hinweise zur Unterhaltungs- und Ausbaulast von Gewässern

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Roggenstorf

Vorfluter 7/3/B2

Kreis Nordwestmecklenburg

Hydraulik

Bauherr: WBV Stepenitz / Maurine
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Aufgestellt:
Heimo Wittenburg
INGENIEURBÜRO
Hauptstraße 10
23936 Wölschendorf

Stand: 30.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS:

1.0. Erläuterungsbericht	3
2.0. hydraulischer Nachweis	5
2.1. hydraulischer Nachweis Gewässer 7/3/B2	5
2.1.1.Ermittlung Bemessungshochwasser für den Vorfluter 7/3/B2	8

1.0. Erläuterungsbericht

Bauherr: Wasser- und Bodenverband
Stepenitz - Maurine
Degtower Weg 01
23936 Grevesmühlen

Standort der geplanten Maßnahme:

LV 7/3/B2
„Ortslage südlich Roggenstorf“

Antragsbearbeitung:

Heimo Wittenburg
INGENIEURBÜRO
Hauptstraße 10
23936 Wölschendorf

Anlass der Baumaßnahme:

Überprüfung Rohrleitung DN 200

**HEIMO WITTENBURG
INGENIEURBÜRO**

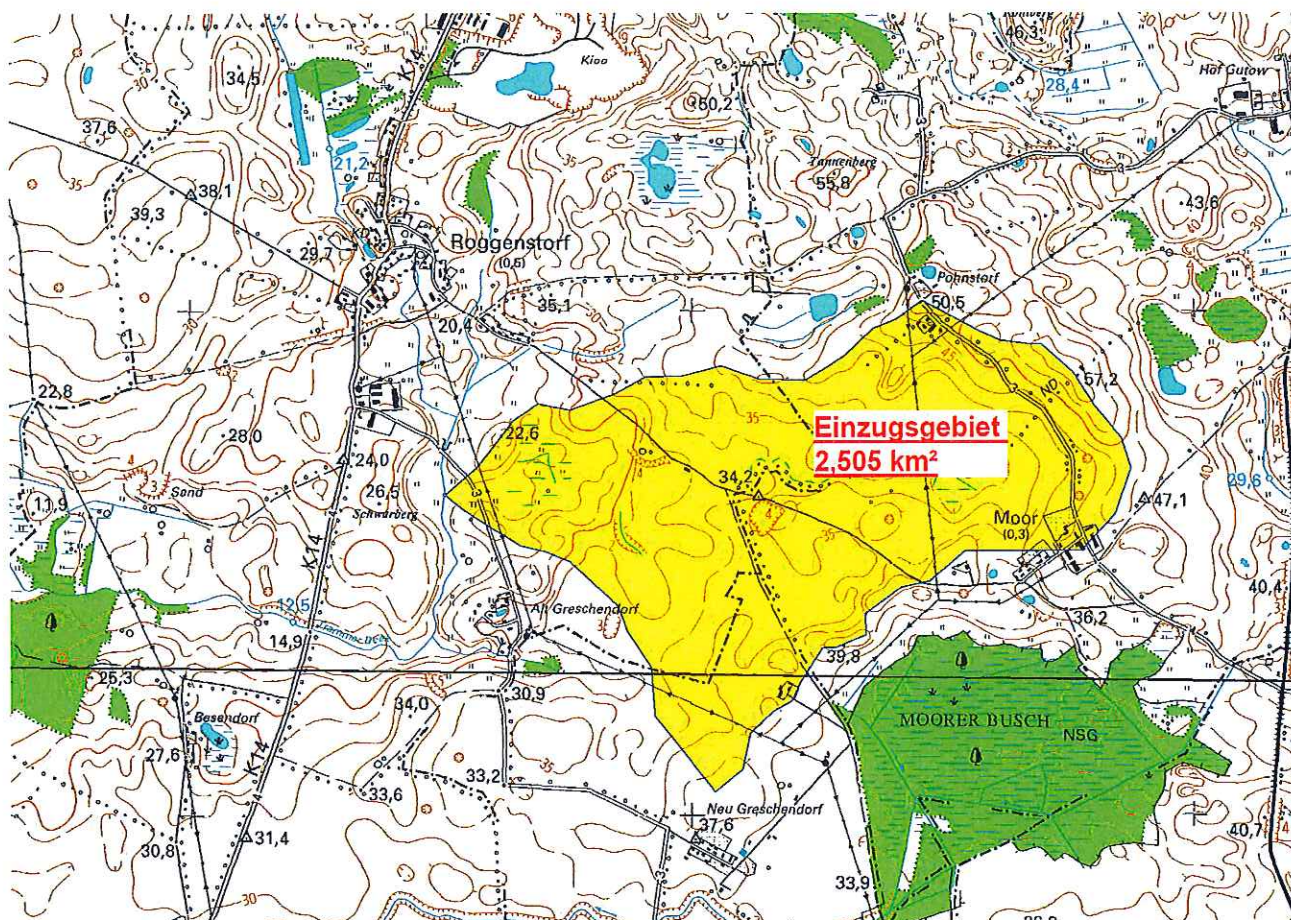
Hauptstr. 10 ;23936 Wölschendorf
Tel.:03881/2166 ;Fax.: 715717

Der Vorfluter 7/3/B2 ist ein Gewässer II. Ordnung und liegt in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz / Maurine , einer Körperschaft öffentlichem Rechts.

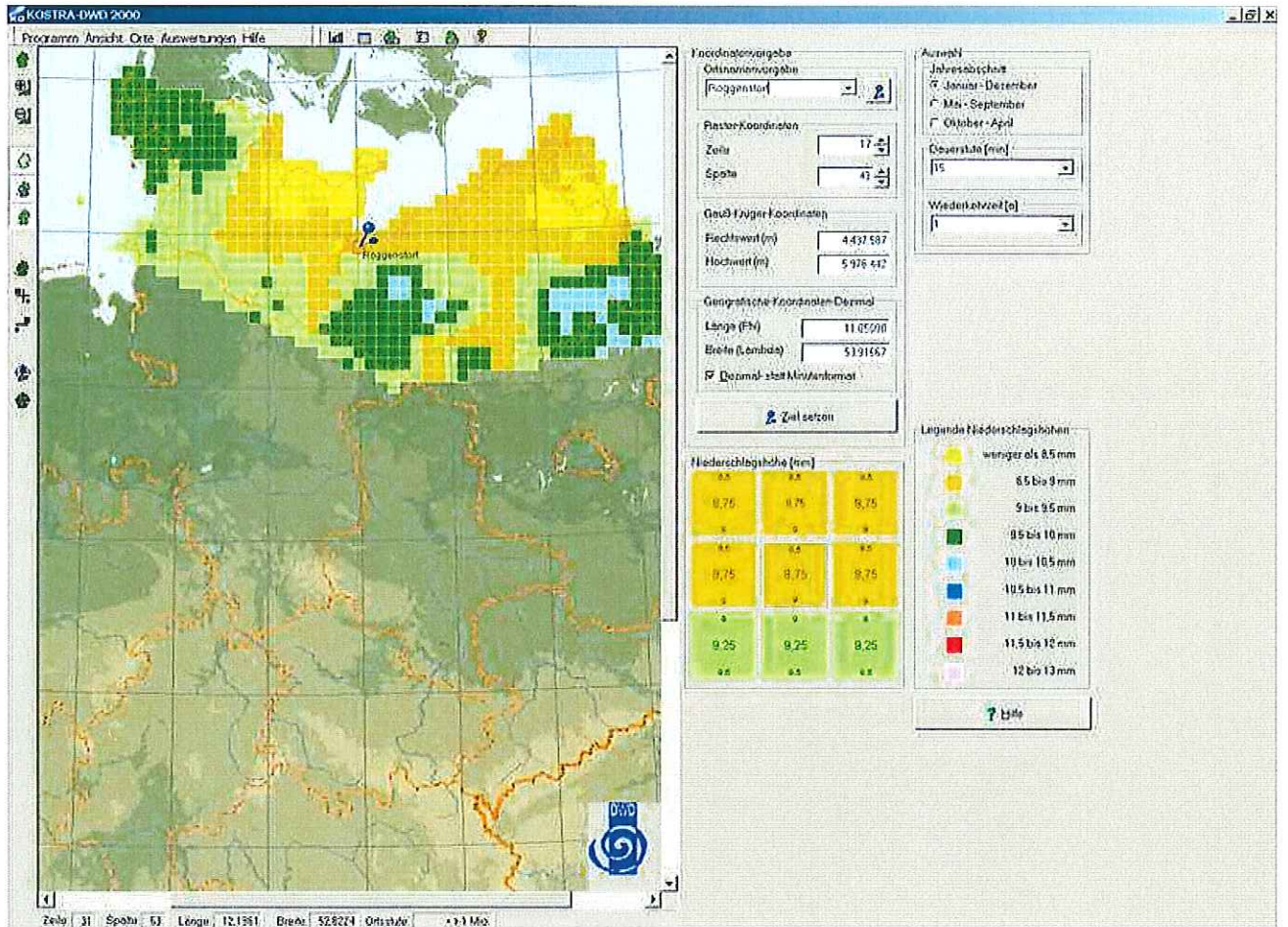
2.0. hydraulischer Nachweis

2.1. hydraulischer Nachweis Gewässer 7/3/B2

Der Vorfluter LV 7/3/B2 bildet die Vorflut für ein 2,505 km² großes Einzugsgebiet.



Ausgehend von den KOSTRA –DWD 2000 Daten für den Bereich Roggenstorf ist mit folgenden Niederschlagsspenden zu rechnen:





Niederschlagshöhen und -spenden für Roggenstorf
Zeitspanne : Januar - Dezember
Rasterfeld : Spalte: 43 Zeile: 17

T	0,5		1,0		2,0		5,0		10,0		20,0		50,0		100,0	
	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
5,0 min	3,4	114,7	4,8	150,8	5,8	166,8	7,0	238,7	8,1	269,5	9,2	305,9	10,6	352,7	11,7	388,5
10,0 min	5,5	92,9	7,1	116,1	8,6	144,0	10,7	175,1	12,2	209,9	13,8	229,7	15,6	263,9	17,4	289,7
15,0 min	6,8	75,9	8,8	97,2	10,7	118,5	13,2	146,7	15,1	168,1	17,0	189,4	19,6	217,6	21,5	238,9
20,0 min	7,7	64,0	9,9	82,6	12,1	101,2	15,1	128,8	17,3	144,4	19,8	163,1	22,8	187,7	24,8	206,3
30,0 min	8,7	48,1	11,4	68,5	14,2	78,9	17,9	89,2	20,6	114,6	23,4	129,9	27,0	150,3	29,8	165,6
45,0 min	9,3	34,8	12,7	47,2	16,2	59,8	20,7	76,6	24,1	89,3	27,6	102,0	32,1	118,8	35,5	131,5
60,0 min	9,8	26,4	13,8	37,5	17,5	48,6	22,8	62,2	26,8	74,3	30,7	85,4	36,0	100,0	40,0	111,1
90,0 min	10,7	19,7	14,9	27,6	19,2	38,6	24,8	46,0	29,1	59,9	32,4	61,8	39,0	72,2	42,3	80,1
2,0 h	11,6	16,1	16,0	22,3	20,8	28,8	26,4	36,7	30,9	42,9	35,4	48,1	41,3	57,3	45,6	68,6
3,0 h	12,9	12,0	17,7	18,4	22,5	23,8	28,8	26,7	32,6	31,1	36,4	35,6	44,7	41,4	49,5	45,9
4,0 h	14,0	9,7	19,0	13,2	24,1	16,7	30,7	21,3	35,7	24,8	40,7	28,3	47,4	32,9	38,4	36,4
6,0 h	15,7	7,3	21,1	9,7	26,4	12,2	32,5	15,5	38,9	18,0	44,2	20,8	51,3	28,8	36,7	26,3
8,0 h	17,3	5,4	23,2	7,2	29,0	9,0	36,6	11,3	42,3	13,1	46,1	14,6	55,7	17,2	31,4	19,0
12,0 h	19,0	4,4	25,0	5,8	31,0	7,2	39,0	9,0	45,0	10,4	51,0	11,6	59,0	13,7	35,0	15,0
18,0 h	22,5	3,5	28,8	4,4	35,0	5,4	43,2	6,7	49,4	7,6	55,6	8,6	63,6	9,8	70,0	10,8
24,0 h	26,2	3,0	32,5	3,8	38,9	4,8	47,4	5,5	52,8	6,2	60,1	7,0	68,6	7,9	78,0	8,7
48,0 h	35,1	1,6	37,5	2,2	46,9	2,7	59,3	2,4	65,6	4,0	76,2	4,5	90,6	5,2	100,0	5,6
72,0 h	38,2	1,4	45,0	1,7	54,8	2,1	67,7	2,6	77,5	3,0	87,3	3,4	100,2	3,9	110,0	4,2

- T - Wiederkehrzeit (in [a]): mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder ü
- D - Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen (in [min, h])
- h - Niederschlagshöhe (in [mm])
- r - Niederschlagsspende (in [l/(s*ha)])

Für die Berechnung wurden folgende Grundwerte (hN in [mm]) verwendet:

T/D	15,0 min	60,0 min	12,0 h	24,0 h	48,0 h	72,0 h
1 a	8,75	13,50	25,00	32,50	37,50	45,00
100 a	21,50	40,00	65,00	75,00	100,00	110,00

Berechnung "Kurze Dauerstufen" (D<=60 min): u hyperbolisch, w doppelt logarithmisch

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit von der Wiederkehrzeit (Jährlichkeit)

- bei 0,5 < T <= 5 a ein Toleranzbetrag ± 10 %,
- bei 5 a < T <= 50 a ein Toleranzbetrag ± 15 %,
- bei 50 a < T <= 100 ein Toleranzbetrag ± 20 %, Berücksichtigung finden.



2.1.1.Ermittlung Bemessungshochwasser für den Vorfluter 7/3/B2

Die Wiederholungszeitspanne für das Bemessungshochwasser bei der vorh. Nutzungsart Ackerflächen, Grünland, Wald und Brachland beträgt $T_n = \underline{10 \text{ Jahre}}$

M_q für Norddeutschland und Einzugsgebiete $< 50 \text{ km}^2 = 0,01 \text{ m}^3/\text{s} \times \text{km}^2$
 $MQ = 0,01 * 2,505 \approx 0,025 \text{ m}^3/\text{s}$

Länge Vorflut in km $l = 2,398 \text{ km}$ Höhenunterschied in m $h = 15,0 \text{ m}$
bis Wasserscheide

Ermittlung Konzentrationszeit T_c

$$T_c = \left(0,868 \frac{l^3}{h} \right)^{0,385}$$

$T_c = 0,916$

$T_N \approx 1,5 * T_c = 1,375 \text{ h}$

$T_N = 1,375 \text{ h}$ liefert in der Tabelle Niederschlagshöhen die interpolierte Niederschlagshöhe
Von $h_{N10} = 28,52 \text{ mm}$

Unter Berücksichtigung der Bodenarten Bodentyp C Böden mit geringem Versickerungsvermögen

Tabelle 1.4: CN-Werte für die Bodenfeuchtekategorie II [33]

Bodennutzung	CN für Bodentyp			
	A	B	C	D
Ödland (ohne nennenswerten Bewuchs)	77	86	91	94
Hackfrüchte, Wein	70	80	87	90
Wein (Terrassen)	64	73	79	82
Getreide, Futterpflanzen	64	76	84	88
Weide (normal)	49	69	79	84
(karg)	68	79	86	89
Dauerwiese	30	58	71	78
Wald (stark aufgelockert)	45	66	77	83
(mittel)	36	60	73	79
(dicht)	25	55	70	77
undurchlässige Flächen (versiegelter Anteil von Ortschaften, Straßen usw.)	100	100	100	100

errechnet sich für ein CN = 81,5 die abflusswirksame Niederschlagshöhe hNe

$$h_{Ne} = \frac{\left[\left(\frac{h_N}{25,4} \right) - \left(\frac{200}{CN} \right) + 2 \right]^2 \cdot 25,4}{\left(\frac{h_N}{25,4} \right) + \left(\frac{800}{CN} \right) - 8}$$

hNe= 3,979

Die Annahme von n= 3 Niederschlagsteilzeiten führt zu

$$\Delta t = \frac{T_N}{n}$$

Einheitsganglinie :

$$Q_{Di}(t) = u(t) \cdot h_{Nei}$$

$$u(t) = \left[\alpha \cdot \frac{t}{k_1^2} \cdot e^{\left(-\frac{t}{k_1} \right)} + (1 - \alpha) \frac{t}{k_2^2} \cdot e^{\left(-\frac{t}{k_2} \right)} \right] \frac{A_{Eo}}{3,6}$$

Gebietskennwerte:

$$k_1 = 0,731 \left(\frac{1}{\sqrt{I}} \right)^{0,218}$$

$$k_2 = 3,04 \cdot k_1^{1,29}$$

$$\alpha = 2,41 \left(\frac{1}{\sqrt{I}} \right)^{-0,574}$$

Gesamtabflussganglinie:

$$Q(t) = \Sigma Q_{Di}(t) + Q_B(t)$$

Schrittweise Ermittlung des Bemessungshochwasserabflusses HQ10

Tn (Jahre)	t (h)	u (m³/s)	QD1 (m³/s) hNe1= 1,09194041	QD2 (m³/s) hNe2= 1,995	QD3 (m³/s) hNe3= 0,772	QB (m³/s)	Q (m³/s)
10	1	0,065762	0,071808043	0	0	0,025	0,096808
	1,25	0,07163	0,078215617	0,143	0	0,025	0,246216
	1,5	0,075075	0,08197751	0,15	0,058	0,025	0,314978
	1,75	0,076689	0,083740297	0,153	0,059	0,025	0,32074
	2	0,076941	0,084014477	0,153	0,059	0,025	0,321014
	2,5	0,074741	0,081612348	0,149	0,058	0,025	0,313612

HQ₁₀ = 320,7 l/s

Der natürliche Abfluss beträgt HQ₁₀ = 320,7 l/s. Dieser Abfluss ist bei einem Gefälle von 0,31% mit einer Rohrleitung DN 600 abzuführen.

DN 600 Gefälle = 3,3% Q = 351 l/s > 320,7 l/s.

Aufgestellt: Wölschendorf, den 30.06.2015

Heimo Wittenburg
INGENIEURBÜRO

WBV Stepenitz- Maurine
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Aktennotiz zum Vororttermin in Roggenstorf/Moor

Datum: 09.07.2015, 10:00 Uhr
 Ort: Gemarkungsgrenze, Gewässer 7/3/B2
 Teilnehmer: Herr Praetorius, untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM
 Frau Bruer, WBV
 Frau Krüger, WBV
 Frau Richter, Amt Klützer Winkel
 Herr Janke, Stadt Grevesmühlen
 Herr Rogall, Gemeinde Roggenstorf
 Herr S. Sangel, Landwirt
 Herr Sangel, Landwirt

Die Beteiligten kommen zur Ortsbesichtigung auf die Flächen am Gewässer 7/3/B2.
 Der WBV hat ein Nivellement durchgeführt und den Nachweis erbracht, dass die Rohrleitung genügend Gefälle hat. Des Weiteren wurde das Ingenieurbüro von Heimo Wittenburg beauftragt, eine hydraulische Berechnung der Rohrleitung durchzuführen. Herr Wittenburg kommt zum Ergebnis, dass wir für dieses Gebiet eine Leitung von DN 600 mit einem Gefälle von 3,3 % benötigen. Also eine Leitung von DN 200 viel zu klein ist.

In diesem Fall müsste aber auch der Straßendurchlass erneuert werden, weil dieser nur einen Durchmesser von DN 400 hat.

Die Beteiligten sind sich alle einig, dass für dieses Gebiet eine DN 400 ausreichen würde. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir eine DN 200 Leitung und somit eine Verdoppelung des Durchmessers. Die Erfahrungswerte der Anwesenden wurden mit einbezogen.

Dieses müsste schriftlich vereinbart werden.

Die Gesamtkosten betragen für die Erneuerung der DN 400 ca. 7000 €.

Aufteilung der Kosten:

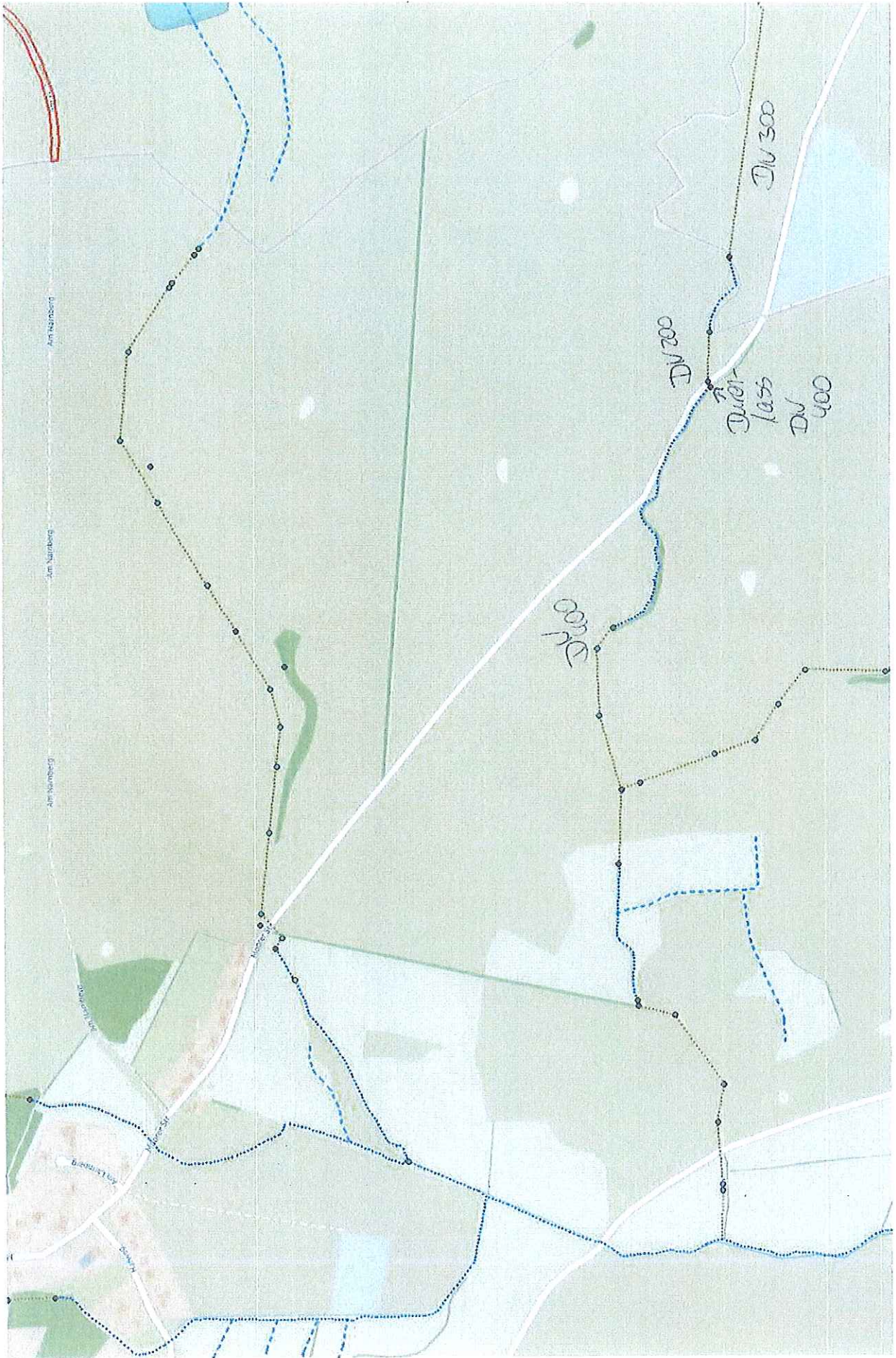
WBV : 2.600 €
 Gemeinde Roggenstorf : 1.200 €
 Herr Sangel : 1.000 €
 Gemeinde Damshagen : 1.200 €
 Landwirtschaftsbetrieb : 1.000 €
 vertreten durch Herrn O. Rogall



Anja Krüger
 Verbandsingenieurin

Verteiler
 Amt Klützer Winkel

7/3/B2



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin



An
die unteren Wasserbehörden M-V,
die Wasser- und Bodenverbände und
den Landesverband der Wasser- und
Bodenverbände M-V e. V.

bearbeitet von: Fr. Dietzel, Hr. Seefeldt

Telefon: 0385 / 588-6400

E-Mail:
O.Seefeldt@l.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-520-7/1000-2012/004-023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 17. Juli 2014

nachrichtlich:
Innenministerium M-V, Abt. 3
Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Str. 5,
19061 Schwerin
Landkreistag M-V, Bertha-von-Suttner-Str. 5,
19061 Schwerin
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe

Hinweise zur Unterhaltungs- und Ausbaulast von Gewässern

Aufgrund mehrerer Anfragen zur Verpflichtung und hinsichtlich des Verpflichteten für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, einschließlich der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, gebe ich folgende Hinweise zu der bestehenden Rechtslage.

Nach § 68 Abs. 1 LWaG M-V ist der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Diese öffentlich-rechtliche Ausbaupflichtung obliegt bei Gewässern erster Ordnung, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt, dem Land und bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.

Ebenso wie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nach dem Wasserhaushalts- und dem Landeswassergesetz (§ 39 WHG, §§ 62 und 63 LWaG) begründet die öffentlich-rechtliche Ausbaupflichtung nach § 68 LWaG keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Allerdings kann nach der Rechtsprechung ein Schadensersatzanspruch eines Dritten gegen den öffentlich-rechtlich Verpflichteten bestehen, wenn dieser seine Verpflichtung nicht oder nur unzureichend erfüllt und für den Dritten daraus ein zur Pflichtverletzung kausaler Schaden entsteht.

Ebenso wie die Unterhaltungslast, ist die nach § 68 LWaG bestehende Ausbaulast hinsichtlich von Gewässern erster und zweiter Ordnung nicht an das Eigentum oder ein sonstiges zivilrechtliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, auf dem sich das Gewässer oder die wasserwirtschaftliche Anlage befindet, oder an dem Gewässer-

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

bett gebunden. § 68 Abs. 3 LWaG sieht vor, dass die Regelungen der §§ 41 und 42 WHG (z. B. Duldungspflichten von Eigentümern und Anliegern, wasserbehördliche Entscheidungen) und § 66 LWaG (Duldungspflicht hinsichtlich Aufbringung und Einbringung Aushub) sinngemäß anzuwenden sind.

Nach § 9 Abs. 3 WHG sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Maßnahmen, die dem Gewässerausbau dienen, grundsätzlich keine Gewässerbenutzungen. Damit bedarf es für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbau grundsätzlich keiner Erlaubnis/Bewilligung oder eines fortgeltenden alten (Benutzungs-)Rechtes (§ 21 WHG), auch wenn dabei Tatbestände verwirklicht werden, die ansonsten (ohne die Regelung in § 9 Abs. 3 WHG) als Benutzungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 WHG zu sehen wären.

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (jedenfalls, wenn diese auf Dauer angelegt ist; § 67 Abs. 2 S. 2 WHG). Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine Umgestaltung wesentlich ist, dürfte bei naturbelassenen Gewässern/Gewässerabschnitten grundsätzlich der gegenwärtige Zustand und die bestehenden Gewässerfunktionen sein. Bei ausgebauten Gewässern wäre dagegen auch von den - nach § 39 Abs. 3 WHG auch für die Unterhaltung - maßgeblichen Festsetzungen in früheren Ausbauteilentscheidungen (§ 68 WHG ggf. i. V. m. § 105 Abs. 5 WHG) auszugehen. Es sei denn, zwischenzeitlich hat sich ein davon abweichender Zustand so verfestigt, dass sich der Naturhaushalt, Ökosysteme und Nutzungen dauerhaft auf den neuen Zustand eingestellt haben und die Rückführung auf die Festsetzungen in früheren Ausbauteilentscheidungen eine wesentliche Änderung darstellen würde. In diesem Fall wären die Festsetzungen der alten (insoweit überholten und nicht mehr passenden) Ausbauteilentscheidung durch die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG anzupassen.

Nach § 105 Abs. 5 WHG überleitete Ausbauteilentscheidungen aus DDR-Zeit müssen nicht als „Ausbau“-Entscheidung/Projekte bezeichnet sein. Soweit alte Ausbauteilentscheidungen inhaltlich unklar, nicht hinreichend bestimmt oder unvollständig sind, bedürfen sie der Auslegung und ggf. der Konkretisierung und Anpassung auch an Regelungen des geltenden WHG durch die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG. § 100 Abs. 2 WHG verlangt auch die Überprüfung und Anpassung von Entscheidungen an geltende rechtlichen Vorgaben z. B. auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele.

Bei ausgebauten Gewässern, bei denen das Gewässerbett durch Anlagen gebildet wird, deren Unterhaltung und Betrieb im Rahmen der Gewässerunterhaltung keine Gewässerbenutzung darstellt (§ 9 Abs. 3 WHG), umfasst die in § 68 LWaG geregelte Ausbaulast auch diese zum Gewässerbett gehörenden Anlagen (zur Abgrenzung von Anlagen, die einer Gewässerbenutzung dienen, siehe Schreiben des LU vom 17.2.2012).

Die jeweils zuständige Wasserbehörde kann gegenüber den nach § 68 LWaG Ausbaupflichtigen den Ausbau (ggf. auch die Vorlage von Planfeststellungs- bzw. Plan-genehmigungsunterlagen) auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG anordnen, wenn dies zu Erfüllung der Ausbaupflichtung zum öffentlichen Wohl erforderlich ist.

Wenn der Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung den dazu verpflichteten Gemeinden Lasten auferlegt, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachse-

nen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann nach § 68 Abs. 2 LWaG der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.

Auf die bislang bestehenden Fördermöglichkeiten nach Nr. 2.6 der FöRiGeF wird an dieser Stelle hingewiesen. Die Nachfolgerichtlinie wird analoge Regelungen enthalten, nach denen entsprechende Ausbaumaßnahmen gefördert werden können. Grundlage bildet der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der jeweils geltenden Fassung. Ferner werden weiterhin die bekannten Fördermaßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung angeboten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die bestehenden Fördermöglichkeiten des Innenministeriums als Sonderbedarf oder Kofinanzierung auch auf eine künftige wasserwirtschaftliche Förderrichtlinie erstreckt werden.

Hinsichtlich der Fragestellungen, wie sich die Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen von Gewässern im Zusammenhang mit Bundeswasserstraßen darstellen, gilt von dem oben Gesagten nichts grundsätzlich Abweichendes. Gewässer, Gewässerbetten und zugehörige wasserwirtschaftliche Anlagen, die in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße stehen, und die in der Regel auch erst später ausgebaut oder errichtet wurden, fallen in die Ausbau- und Unterhaltungslast der durch Landeswasserrecht bestimmten Körperschaften.

Wurden etwa Entnahmebauwerke als Bestandteil eines Gewässerausbau nachträglich – beispielsweise zum Zwecke der Speisung anschließender Gewässersysteme – geschaffen, so ist ein solches Entnahmebauwerk – auch wenn es sich im Gewässerbett oder auf einem im Eigentum des Bundes stehenden Grundstück befindet – nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße, sondern bildet den Anfang des Gewässerbettes für dasjenige Gewässer, dessen Speisung es dient. Es gelten insoweit die ausbau- und unterhaltungsrechtlichen Bestimmungen des LWaG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ute Hennings